

Fachkonzept des Kreises Düren Pflegekinderdienst







Impressum

Kreisverwaltung Düren Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren Pflegekinderdienst Dorothee Pohlmann Bismarckstr. 16 52351 Düren

Tel.: 02421-22 1051000

E-Mail: amt51@kreis-dueren.de

www.kreis-dueren.de

Das Konzept tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

| Vorwort | 1 |
|--|----|
| Definition Pflegekind | 1 |
| Definition Pflegeperson | 2 |
| 1. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen | 3 |
| 1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung | 3 |
| 1.2 Aufgaben und Leistungen des Pflegekinderdienstes | 3 |
| 1.2.1 Schulung und Qualifizierung | 3 |
| 1.2.2 Kennenlernen und Vermittlung | 4 |
| 1.2.3 Beratung und Begleitung der Pflegeeltern | 5 |
| 1.2.4 Beratung und Begleitung des Pflegekindes | 5 |
| 1.2.5 Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie | 6 |
| 1.2.6 Rückführung/Beendigung des Pflegeverhältnisses | 6 |
| 1.2.7 Mitwirkung und Hilfeplanung | 6 |
| 1.2.8 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII | 7 |
| 1.2.9 Kooperation mit anderen Fachdiensten | 7 |
| 1.2.10 Gewährung von Eingliederungshilfe | 7 |
| 1.3. Weitere Pflegekinderdienste im Kreis Düren | 8 |
| 2. Formen der Pflegestellen | 8 |
| 2.1 Allgemeine Informationen | |
| 2.2 Dauerpflegestellen mit regulärem pädagogischen Aufwand | 9 |
| 2.3 Dauerpflegestellen mit erhöhtem und mit besonders erhöhtem pädagogischen Aufwand | 9 |
| 2.4 Erziehungsstellen | 10 |
| 2.5 Kurzzeitpflegestellen | 11 |
| 2.6 Verwandten- und Netzwerkpflegestellen | 12 |
| 2.7 Adoptionspflegestellen | 13 |
| 3. Materielle Leistungen des Jugendamtes (§§ 27, 33, 39, 40 und 41 SGB VIII) | 14 |
| 3.1 Gewährung von laufenden Geldleistungen | 14 |
| 3.1.1. Allgemeine Informationen | 14 |
| 3.1.2 Leistungen zum Unterhalt, Kosten der Erziehung, Krankenhilfe | 14 |
| 3.1.3 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson | 16 |

| 3.1.4 Unfallversicherung für die Pflegeperson16 |
|---|
| 3.1.5 Übernahme von Kindergartenbeiträgen1 |
| 3.1.6 Übernahme von OGS Beiträgen1 |
| 3.1.7 Verwandtenpflege1 |
| 3.1.8 Adoptionspflegestellen18 |
| 3.2 Einmalige Zuwendungen |
| 3.2.1 Erstausstattung bei Aufnahme in die Vollzeitpflegestelle (Bekleidung)18 |
| 3.2.2 Wachstumsschübe, gravierende körperliche Veränderungen18 |
| 3.2.3 Beihilfen bei einer Schwangerschaft18 |
| 3.2.4 Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände19 |
| 3.2.5 Ersteinschulungsbeihilfe19 |
| 3.2.6 Teilnahme an Klassenfahrten/Kindergartenabschlussfahrt mit Übernachtung19 |
| 3.2.7 Anschaffung eines digitalen Endgerätes19 |
| 3.2.8 Zuschuss für eine Brille19 |
| 3.2.9 Religiöse Anlässe19 |
| 3.2.10 Eintritt in das Berufsleben19 |
| 3.2.11 Hilfe zur Verselbstständigung19 |
| 3.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen20 |
| 3.3.1 Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins |
| 3.3.2 Freiwillige Klassenfahrt |
| 3.3.3 Nachhilfekosten20 |
| 3.3.4 Fahrtkosten zur Therapie |
| 3.3.5 Übernahme von Kosten für Reittherapie/Musiktherapie2 |
| 3.4 Zahlungsweise2 |
| 3.5 Zusammenfassung der einmaligen Zuwendungen22 |

Vorwort

Das neue "Fachkonzept Pflegekinderdienst" ist Grundlage der Arbeit der Pflegekinderhilfe im Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren. Bereits bestehende einzelne Konzepte wurden in das neue Fachkonzept integriert.

Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an diese Hilfeform sind enorm gestiegen und erfordern einen klaren Orientierungsrahmen. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) im Juni 2021 werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gestärkt sowie Kinderschutzkonzepte gefordert. Auch das Recht auf Beratung und Unterstützung leiblicher Eltern wird durch das neue Gesetz gestärkt.

Das Fachkonzept soll auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage einheitliche Standards und Qualitätskriterien beschreiben, die für die Arbeit in der Pflegekinderhilfe handlungsleitend sind.

Im Mittelpunkt steht dabei das Anliegen, den Kindern, die oftmals einen schwierigen Start ins Leben hatten, eine möglichst gute Entwicklung zu ermöglichen und die Pflege- und Herkunftsfamilie wirksam zu unterstützen.

Im Rahmen des § 33 SGB VIII differenziert das Fachkonzept die entwickelten, unverzichtbaren und an Bedeutung zunehmenden Formen der Vollzeitpflege mit den erforderlichen fachlichen Mindeststandards, Qualitätskriterien und Voraussetzungen. Es geht hierbei ausschließlich um erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend §§ 27 i. V. mit 33, 37 und 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

In Anlehnung an den komplexeren und intensiveren Unterstützungsbedarf der unterzubringenden Kinder mussten auch die Ansprüche und Anforderungen an das Jugendhilfeangebot der Pflegekinderhilfe verändert werden.

Neben dem hohen persönlichen Engagement der Pflegepersonen bedarf es neuer Rahmenbedingungen, um auch zukünftig Kindern ein Aufwachsen in Familien zu ermöglichen und um neue Pflegefamilien für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu gewinnen.

Herzliche Grüße

Ihr

Wolfgang Spelthahn



© Dieter Jacobi

Ihre

Elle Richen - Heldet Elke Ricken-Melchert



© Dominika Stollenwerk

Definition Pflegekind

Kinder oder Jugendliche, die nicht bei ihren leiblichen Eltern, sondern in einer "anderen Familie" leben, werden als Pflegekinder bezeichnet.

Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig. Häufig haben Pflegekinder physische und emotionale Vernachlässigung und/oder Gewalt erfahren und sind dadurch traumatisiert und belastet. Rechtlich bleiben sie Kinder ihrer biologischen Eltern.

Definition Pflegeperson

Pflegepersonen sind für die Betreuung eines Pflegekindes geeignete Erwachsene, die gemäß § 44 SGB VIII ein Kind über Tag und Nacht aufnehmen. Sie verfügen über besondere Fähigkeiten, Rahmenbedingungen und Persönlichkeitsmerkmale, die im Einzelnen unter Punkt 1.2.1 näher aufgeführt sind. Sie erziehen, versorgen und fördern das Pflegekind im Auftrag der Jugendhilfe in ihrer Familie.

1. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

Die Unterbringung in Pflegefamilien ist eine Form der Jugendhilfe im Sinne des § 33 SGB VIII, wenn Kinder nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können.

Die Pflegefamilie soll den jungen Menschen den Aufbau und die Aufrechterhaltung positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen und wenig veränderlichen Personenkreises ermöglichen und damit für die gesamte Entwicklung förderliche Bedingungen bieten.

In Abhängigkeit von den Bedingungen in der Herkunftsfamilie soll sie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Die Unterbringung in Pflegestellen hat Vorrang vor der Unterbringung in pädagogischen Einrichtungen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Im besonderen Maße gilt dieser Vorrang für die Unterbringung von noch nicht schulpflichtigen Kindern.

Sofern ein Minderjähriger voraussichtlich dauernd außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht werden muss und eine positive Veränderung der Beziehung zwischen dem Minderjährigen und der Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist, wird in Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle die Möglichkeit einer Adoption geprüft.

1.2 Aufgaben und Leistungen des Pflegekinderdienstes

1.2.1 Schulung und Qualifizierung

Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Minderjährigen sind im Einzelfall nach der Art der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegepersonen, den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Minderjährigen zu beurteilen.

Um die Pflegeperson und deren Lebensumstände kennen zu lernen, finden mindestens vier persönliche Gespräche statt. Darüber hinaus werden angehende Pflegeeltern gemeinsam mit anderen Pflegeeltern in einem mehrtägigen Seminar auf ihre Aufgaben vorbereitet mit dem Ziel, eine realistische Einschätzung zu eigenen Fähigkeiten und Grenzen zu erarbeiten.

In einem Abschlussgespräch wird ein Profil erstellt, um die Vermittlung eines Pflegekindes möglichst passend zu gestalten.

Nach Abschluss des Eignungsverfahrens erhalten die Pflegeeltern eine Bescheinigung über ihre erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren.

Pflegepersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

 Verantwortungsbewusstsein, F\u00e4higkeit zu emotionaler Zuwendung und k\u00f6rperlicher Versorgung, emotionale Stabilit\u00e4t und gute soziale Wahrnehmungsf\u00e4higkeit sowie die Bef\u00e4higung, den Bildungsgang der Minderj\u00e4hrigen angemessen zu f\u00f6rdern oder f\u00f6rdern zu lassen

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und anderen Beteiligten sowie zur Fortbildung in Erziehungsfragen
- Religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Grundrichtung der Erziehung nicht entgegensteht
- Ausreichender und adäguater Wohnraum
- Gesicherte finanzielle Verhältnisse unabhängig vom Pflegegeld

Als Pflegeperson ist insbesondere ungeeignet, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft ist, es sei denn, dass die Bestrafung weit zurückliegt und die spätere Lebensführung keinen Anlass zu Bedenken gibt oder dass die Eignung durch die Straftat nicht in Frage gestellt ist.

Die Pflegepersonen müssen dem Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder das Amt beauftragen, ein Führungszeugnis einzuholen. Dies gilt auch für alle im Haushalt lebenden Personen ab 16 Jahren. Nach Belegung einer Pflegefamilie werden die Führungszeugnisse alle drei Jahre neu eingereicht.

Ungeeignet ist auch, wer an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IJSG) oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen neurotischer oder psychotischer Art oder Suchterkrankungen sowie an stark lebensverkürzenden Krankheiten leidet. Darüber hinaus ist ungeeignet, wer den Eindruck vermittelt, nicht bereit oder in der Lage zu sein, mit den Eltern des Pflegekindes oder dem Pflegekinderdienst zusammenzuarbeiten, was auch § 37 SGB VIII beschreibt, der die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb des Elternhauses vorsieht.

Äußere Einflüsse, die den Minderjährigen gefährden können, sollen weitgehend ausgeschaltet sein. <u>In</u> der Wohnung dürfen keine Personen leben, die insbesondere hinsichtlich ihrer strafrechtlichen und/oder gesundheitlichen Situation als Pflegepersonen ungeeignet sind.

Bei der Vermittlung ist in der Regel zu berücksichtigen, dass die Minderjährigen noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflegeperson das Volljährigkeitsalter erreichen.

1.2.2 Kennenlernen und Vermittlung

Die Unterbringung eines jungen Menschen in einer bestimmten Pflegestelle ist an seiner individuellen Situation und Bedürfnislage auszurichten.

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen und nach dem persönlichen Kennenlernen des Kindes/ Jugendlichen wird vom Pflegekinderdienst eine geeignete Familie ausgewählt.

Hierbei sind besonders das Alter des Kindes, Bindungen aus dem ursprünglichen Umfeld, die Entwicklungsprognosen sowie die Perspektive des Kindes zu berücksichtigen.

Die ausgewählte Pflegefamilie erhält alle für die Vermittlung relevanten Informationen zum Kind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Danach entscheiden die potentiellen Pflegeeltern ob ein Pflegeverhältnis vorstellbar ist.

Das Kind ist je nach Alter in den Vermittlungsprozess aktiv zu beteiligen.

Die leiblichen Eltern werden offen auf die Inpflegegabe und die damit verbundenen Veränderungen vorbereitet.

Sobald eine Einigkeit über einen Wechsel besteht, erfolgt die Kontaktanbahnung zwischen Kind und Pflegepersonen.

Form und Dauer der Anbahnungszeit sind abhängig vom Alter des Kindes und den bisherigen Umständen. Nach gelungener Kennenlernzeit erfolgt der Wechsel des Kindes in den Haushalt der Pflegefamilie.

1.2.3 Beratung und Begleitung der Pflegeeltern

Die Unterbringung in Vollzeitpflege stellt für den jungen Menschen einen besonders starken Einschnitt in seine Lebensbiographie dar. Deshalb ist es notwendig, dass alle Beteiligten von Anfang an kontinuierlich durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes begleitet werden. Ziel ist es, eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung aufzubauen.

Der Pflegekinderdienst ist Bindeglied zwischen Pflegestelle und allen anderen Beteiligten. Er berät die Pflegeeltern kontinuierlich und ist Ansprechperson in allen pädagogischen, psychologischen, gesundheitlichen und rechtlichen Fragen. Er vermittelt bei Bedarf an zusätzliche Institutionen, spezielle Fördermaßnahmen oder Therapien.

In akuten Krisensituationen unterstützt der Pflegekinderdienst die Familie bei der Suche nach Lösungen und prüft mögliche Kindeswohlgefährdungen.

Der Pflegekinderdienst hält Kontakt zu allen am Hilfeprozess Beteiligten, wie z.B. Kindertagesbetreuung, Schule, Therapeutinnen und Therapeuten.

Weiterhin erfolgt eine Zusammenarbeit z.B. mit den leiblichen Eltern, Vormündern, Sozialen Diensten, weiteren Fachdiensten, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und Familiengerichten.

Der Pflegekinderdienst begleitet Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie und bereitet diese mit allen Beteiligten vor und nach. Er sorgt für einen sicheren Rahmen, um Belastungen für das Kind zu reduzieren. Soziale und emotionale Beziehungen zur Herkunftsfamilie sollen, sofern dem Kindeswohl dienlich, aufrechterhalten oder neu hergestellt werden.

1.2.4 Beratung und Begleitung des Pflegekindes

Regelmäßige Besuche, Kontakte und Gespräche mit dem Pflegekind gehören zu den wesentlichen Aufgaben des Pflegekinderdienstes. Die Mitarbeitenden sind dem Pflegekind gegenüber zugewandt, wohlwollend und interessiert, um einen vertrauensvollen Zugang zu gewinnen. So kann das Pflegekind in seiner Entwicklung beobachtet und begleitet werden, damit etwaige Auffälligkeiten und Schwierigkeiten frühzeitig erkannt und bearbeitet werden können.

Zur positiven Entwicklung des Pflegekindes gehört auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie. Der Pflegekinderdienst bietet den Kindern/Jugendlichen an, die Lebensgeschichte einfühlsam zu reflektieren und eventuelle Informationslücken zu schließen.

1.2.5 Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie

In Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren informiert und berät der Pflegekinderdienst die Herkunftsfamilie zu allen Fragen der Entwicklung des Kindes. Ein wertschätzender Umgang dient der Bearbeitung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der Bewältigung von Loyalitätskonflikten. Sie erhalten Unterstützung dabei, ihrem Kind zu erlauben, sich in der Pflegefamilie wohl zu fühlen.

Die Eltern werden in wesentliche Entscheidungen zur Förderung, Gesundheit und Bildung einbezogen. Der Pflegekinderdienst organisiert und begleitet die Besuchskontakte zum Kind und bereitet diese auch mit den leiblichen Eltern vor und nach.

Hierzu gehören auch Kontakte zu leiblichen Geschwistern oder anderen engen Bezugspersonen aus der Herkunftsfamilie.

1.2.6 Rückführung/Beendigung des Pflegeverhältnisses

Ein Pflegeverhältnis wird bei einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie (insbesondere als Ziel der Kurzzeitpflege) beendet. Auch kann es beendet werden bei einem Wechsel der Hilfeart, wenn z.B. ein familiäres Zusammenleben in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Verselbständigung oder der Adoption.

In jedem Fall erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine Vorbereitung aller Beteiligten auf die veränderte Situation, eine zielgerichtete Begleitung und Unterstützung sowie ein Abschlussgespräch und eine angemessene Verabschiedung.

1.2.7 Mitwirkung und Hilfeplanung

Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige sind bei der Ausgestaltung der Jugendhilfe zu beraten und zu beteiligen.

Zur Durchführung der Jugendhilfemaßnahme ist ein Hilfeplan zu erstellen und fortzuschreiben. Im Hilfeplan wird die Perspektive des Kindes geklärt und verbindlich festgelegt. Die Entwicklung des Kindes wird erörtert und Aufträge und Ziele für eine weitere positive Entwicklung werden dokumentiert.

Der Hilfeplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

Die tatsächliche und rechtliche Situation der Herkunftsfamilie ist im Hilfeplan darzustellen.

Nach § 37 Abs. 3 SGB VIII ist die Pflegeperson verpflichtet, das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Pflegeverhältnis oder das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen betreffen.

1.2.8 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen in einer Pflegefamilie hat oberste Priorität. Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes § 37b SBG VIII werden zukünftig präventive Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe erarbeitet und implementiert.

Zudem sollen durch intensive Vorbereitung der Pflegeeltern, wiederkehrenden Kontakt zum Kind und der Pflegefamilie sowie die regelmäßige Vorlage erweiterter Führungszeugnisse Kindeswohlgefährdungen vermieden bzw. frühzeitig erkannt werden.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, greift die Handlungsanweisung des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren.

Darüber hinaus werden krisenhafte Lebenssituationen in der kollegialen Beratung und mit Vorgesetzten im Pflegekinderdienst erörtert.

1.2.9 Kooperation mit anderen Fachdiensten

Zur Optimierung reibungsloser Abläufe arbeitet der Pflegekinderdienst insbesondere mit den Sozialen Diensten, den Vormundschaften, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie dem Gesundheits- und Schulamt im Kreis Düren zusammen.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen insbesondere mit Beratungsstellen, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialpädiatrischen Zentren sowie mit Kinder- und Jugendpsychiatern. Eine Vernetzung mit diesen Stellen ist wesentlich, um Pflegekinder und -eltern zeitnah und adäquat fördern und unterstützen zu können.

Im "Arbeitskreis Pflegekinderdienst" erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Düren, der Diakonie sowie des Kreises Düren zu fachlichen Themen, Veränderungen sowie zur Weiterentwicklung einheitlicher Qualitätsstandards.

Im Rahmen von gemeinsamen Vorbereitungsseminaren werden Pflegeeltern auf ihre zukünftige Aufgabe vorbereitet.

1.2.10 Gewährung von Eingliederungshilfe

Werden für Pflegekinder zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII notwendig, so werden im Sinne der "Hilfen aus einer Hand" die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, die Einleitung entsprechender Maßnahmen sowie die gesamte Hilfeplanung der zusätzlichen Hilfen durch den Pflegekinderdienst durchgeführt.

Bei Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung werden insbesondere schulische Integrationshilfen sowie Lese-Rechtschreib- und Dyskalkulieförderung gewährt.

1.3. Weitere Pflegekinderdienste im Kreis Düren

Der Kreis Düren hat dem Diakonischen Werk der evangelischen Gemeinde zu Düren als anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben des Pflegekinderdienstes übertragen. Die Zusammenarbeit geschieht auf der Grundlage der §§ 3 bis 5 SGB VIII unter besonderer Beachtung der Eigenverantwortlichkeit des Diakonischen Werkes.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird somit Rechnung getragen.

Die Diakonie betreut im Auftrag des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren Pflegeverhältnisse auf der Grundlage der §§ 33, 36 und 37 SGB VIII, während die Gesamtverantwortung im Rahmen der Hilfeplanung weiterhin den Sozialen Diensten des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren obliegt.

Die Pflegekinderdienste der Diakonie und des Kreises Düren sind in regelmäßigem Austausch und Kooperation, um im Sinne der jungen Menschen und Familien partnerschaftlich zu kooperieren.

2. Formen der Pflegestellen

2.1 Allgemeine Informationen

Pflegestellen sind in verschiedenen Formen möglich. Dabei stellt die dauernde Unterbringung von bis zu drei Minderjährigen in einer Pflegefamilie die Grundform dar.

Folgende Formen hält der Kreis Düren vor:

- 1. Dauerpflegen mit regulärem pädagogischen Aufwand
- 2. Dauerpflegen mit erhöhtem und besonders erhöhtem pädagogischen Aufwand
- 3. Erziehungsstellen
- 4. Kurzzeitpflegen
- 5. Verwandten- und Netzwerkpflegestellen
- 6. Adoptionspflegestellen

Pflegekinder haben in ihrer Vorgeschichte häufig angstbesetzte und stressauslösende Situationen wie z.B. körperliche oder seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und Verwahrlosung erlebt. Hinzu kommen Beziehungsabbrüche und Bezugspersonenwechsel. Die Gesamtheit der genannten psychosozialen Belastungen erschwert die Entwicklung einer sicheren Bindung, sodass einem hohen Anteil von Pflegekindern häufig eine wesentliche Voraussetzung für eine ungestörte Entwicklung fehlt. Dies zeigt sich in körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklungsdefiziten. An Pflegepersonen sind somit hohe Anforderungen gestellt, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, Situationen zu verstehen und auszuhalten. Häufig ist dies auch mit vermehrten Konflikten in der Pflegefamilie verbunden.

Die Bedarfe der Kinder/Jugendliche sind abhängig von ihren bisherigen Erfahrungen und ihren individuellen Resilienzen.

Mögliche Sonderbedarfe mit erhöhtem pädagogischen Aufwand können entweder bereits mit Beginn der Inpflegegabe oder auch während eines bereits bestehenden Pflegeverhältnisses durch den Pflegekinderdienst im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt werden. Der Bedarf wird im Rahmen der Hilfeplanung laufend überprüft.

2.2 Dauerpflegestellen mit regulärem pädagogischen Aufwand

Dort untergebrachte Pflegekinder zeigen in der Regel eine von der Altersnorm leicht abweichende und verzögerte körperliche und geistige Entwicklung und/oder in ihrem Verhalten eine entsprechende Verzögerung.

Häufig besteht bei diesen Kindern ein Förderbedarf zum Beispiel in Form von Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie.

Meist zeigen diese Kinder ein sehr lebhaftes, oft auch unkonzentriertes Verhalten, welches besonderer Förderung, Anleitung und Aufmerksamkeit bedarf.

Eine vollumfängliche soziale Integration des Kindes in die Pflegefamilie ist grundsätzlich möglich.

Nachfolgende Anforderungen werden an die Pflegeeltern gestellt:

- Elterliche Feinfühligkeit, Aufbau von Beziehungen und Vermitteln von Sicherheit
- Verstehen des kindlichen Verhaltens vor dem Hintergrund der Biografie
- Entwicklungs- und altersentsprechende Förderung und Erziehung
- Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- Normale bis erhöhte Erziehungsleistung auch im Hinblick auf die zeitliche Beanspruchung

2.3 Dauerpflegestellen mit erhöhtem und mit besonders erhöhtem pädagogischen Aufwand

Diese Pflegekinder zeigen besondere spezifische Störungsbilder oder auch diffuse Auffälligkeiten, die sich deutlich auf das Zusammenleben in der Pflegfamilie auswirken und erhöhte Anforderungen an die Pflegeeltern stellen.

Treffen mindestens drei der folgenden Kriterien zu, so handelt es sich um eine Pflegestelle mit erhöhtem Aufwand, treffen mindesten fünf Kriterien zu, so wird die Pflegestelle mit besonders erhöhtem pädagogischen Aufwand anerkannt:

- Körperliche, geistige oder emotionale Entwicklung ist deutlich eingeschränkt und ggf. auch diagnostiziert
- Deutlich erhöhter Förder- oder Therapiebedarf über einen längeren Zeitraum, z.B. aufgrund von Traumafolgestörungen, Aufmerksamkeitsstörung, fetales Alkoholsyndrom
- Stark erhöhter Zeitaufwand durch mind. einmal wöchentliche Fahrten zu Therapien
- Stark erhöhter Zeitaufwand im häuslichen Alltag, da eine nicht altersentsprechende engmaschige Beaufsichtigung des Kindes erforderlich ist
- Störungsbilder und Symptome, die das familiäre Zusammenleben außergewöhnlich beeinträchtigen, z.B. Aggressionen, fremd- und selbstgefährdendes Verhalten
- Ständig wiederkehrende Symptome, wie z.B. Einnässen, Einkoten bei älteren Kindern
- Ausgeprägter Loyaltitätskonflikt des Kindes im Spannungsfeld Pflegeeltern-leibliche Eltern

Um Kinder mit diesem Bedarf gut begleiten zu können, setzt dies besondere Anforderungen an die Pflegeeltern voraus. Sie sollten u.a. besonders gut in der Lage sein, Zusammenhänge von biografischen Erfahrungen des Kindes und dem daraus resultierenden Verhalten zu verstehen, über eine besondere Belastbarkeit und Reflexionsvermögen verfügen und zur engen Kooperation mit

anderen Institutionen bereit sein.

In Pflegestellen mit erhöhtem und besonders erhöhtem pädagogischen Bedarf kann bei Bedarf vorübergehend der Einsatz einer zusätzlichen ambulanten pädagogischen Unterstützung erfolgen. Auch die Möglichkeit der zeitweiligen Inanspruchnahme von Supervision oder einer Entlastungskraft, analog des Konzeptes für Erziehungsstellen, kann bei Bedarf bewilligt werden, um die Erziehungskompetenz zu stärken und den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zu ermöglichen.

2.4 Erziehungsstellen

Erziehungsstellen sind professionelle Familiensysteme, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf aufnehmen. Sie kommen als Alternative zu einer stationären Unterbringung in Betracht, wenn der erzieherische Bedarf, der aus einer Entwicklungsbeeinträchtigung resultiert, eine reguläre Pflegefamilie überfordert.

Die Unterbringung in Erziehungsstellen ist für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignet, die von einem familiären und gleichzeitig professionellen System profitieren. Hierzu gehören u.a. Kinder, die aufgrund ihrer Lebensgeschichte traumatisiert, emotional und sozial entwicklungsverzögert sind und Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Auch Kinder, bei denen aufgrund ihrer Biografie schwerwiegende Entwicklungsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, z.B. aufgrund von massiver Vernachlässigung, Gewalt, Alkohol- und Drogenmissbrauch und der damit verbundenen Traumatisierung und Bindungsstörung gehören zu diesem Personenkreis.

Ihre Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Kontinuität und Zuwendung wurden bisher nicht oder nicht ausreichend erfüllt.

Sie bedürfen einer intensiven Betreuung durch feste Bezugspersonen mit pädagogischer Qualifikation.

Die besondere Voraussetzung für eine Erziehungsstelle ist eine mindestens 3-jährige pädagogische oder psychologische Ausbildung eines Elternteiles. In besonderen Fällen ist auch eine medizinische Ausbildung als Voraussetzung möglich, wenn diese für den Bedarf des Kindes erforderlich ist. Der pädagogisch ausgebildete Elternteil übernimmt überwiegend die Erziehung des Kindes und soll keiner Vollzeittätigkeit nachgehen. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses steht die Erziehungsperson dem Kind ganztägig als Betreuungsperson zur Verfügung.

Aufgrund ihrer Qualifikation verfügen die Erziehungsstellen über eine besondere Belastbarkeit, Betreuungs- und Erziehungskompetenz, Fachwissen, ein umfangreiches pädagogisches Repertoire und ausgeprägtes Reflexionsvermögen.

Dadurch gelingt es, besonders bedürftige Kinder auch über schwerwiegende Krisen hinweg zu halten. Erziehungsstellen verbinden die komplexe Aufgabe, familiäre Beziehungen anzubieten und zu leben. Sie sind besonders belastbar und zeigen in bestimmten Situationen eine professionelle und besonders reflektierte Haltung gegenüber dem Kind und seinem pädagogischen Bedarf.

Die Unterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 33 Satz 2 SGB VIII: "Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen."

Erziehungsstellen können Paare oder Einzelpersonen mit und ohne Kinder sein.

Die Erziehungsstellen sind bereit zur engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und anderen Institutionen. Darüber hinaus nehmen sie an Austauschtreffen mit anderen Erziehungsstellen teil und verpflichten sich zur Teilnahme an Supervision und Fortbildungen. Die Erziehungsstellen verfügen über Sensibilität im Umgang mit dem Kind und dessen Geschichte, Flexibilität, Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft mit allen Beteiligten.

Neben diesen besonderen Anforderungen an Erziehungsstelleneltern gelten die formalen Anforderungen zur Überprüfung von Pflegeeltern analog.

Zusätzlich zur pädagogischen Ausbildung gehören die Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen analog wie unter Punkt 1.2.1 zur Vorbereitung von Pflegeeltern.

Erziehungsstellen haben Anspruch auf intensive Begleitung, die mind. einmal monatliche persönliche Kontakte zu den Erziehungsstelleneltern und/oder dem Kind vorsieht. Die Kosten zusätzlicher Fortbildungsveranstaltungen werden mit bis zu 300,00 €/Jahr übernommen. Die Kosten der Supervision werden derzeit mit bis zu 100,00 €/Stunde für sechsmal jährlich à 2 Stunden übernommen, zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Danach erfolgt eine Einzelfallentscheidung je nach pädagogischer Notwendigkeit.

Zusatzleistungen im Einzelfall, wie z.B. eine spezielle Therapie, die Kosten für eine Entlastungskraft oder eine individuelle Ferienfreizeit wird mit bis zu 900,00 €/Jahr/Kind bezuschusst. Die Gewährung ist bis max. 6000,00 € jährlich möglich.

Im Einzelfall können weitere Zusatzleistungen gewährt werden.

Ein Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren und der Erziehungsstelle legt die Rechte und Pflichten der Beteiligten fest.

2.5 Kurzzeitpflegestellen

Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer dafür qualifizierten Pflegefamilie. Die Unterbringung erfolgt dann, wenn die Versorgung in der eigenen Familie nicht mehr gewährleistet ist und/oder das Kind oder der Jugendliche sich in einer akuten Gefährdungssituation befindet.

Mit der Unterbringung in eine Kurzzeitpflegefamilie wird der Schutz des Kindes/Jugendlichen sichergestellt.

In diesen Krisensituationen kann häufig im Vorfeld nicht eingeschätzt werden, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist oder ob langfristig eine andere Perspektive für die Kinder gefunden werden muss.

Kurzzeitpflege beinhaltet in besonderem Maße, auch teilweise gegensätzliche Ansprüche, zu bewältigen. Die Pflegeeltern bieten den Kindern Beziehung an, die nur auf bestimmte Zeit angelegt ist. Sie leben Familie in privatem Rahmen, erfüllen jedoch einen öffentlichen Auftrag. Alle Beteiligten müssen auf die individuellen Bedarfe der Kinder eingehen, müssen aber auch den leiblichen Eltern Raum geben. Diese Ansprüche erfordern bei allen Beteiligten eine hohe Belastbarkeit und fachliche Kompetenz.

Die Kurzzeitpflege dient dazu, vorübergehend die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten und sich diesem emotional zuzuwenden. Die Herkunftsfamilie wird entlastet. In dieser Zeit erfolgt die Perspektivklärung für das Kind.

Der bisherige Kita- oder Schulbesuch des Kindes soll, wenn möglich und sinnvoll, erhalten bleiben. Die befristete Unterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 33 SGB VIII Vollzeitpflege, § 42 SGB VIII Inobhutnahme und dem § 20 SGB VIII Hilfe in Notsituationen.

In der Regel kann das Kind/der Jugendliche bis zu vier Monaten in der Kurzzeitpflegefamilie verbleiben. Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei länger dauernden Gerichtsverfahren mit Gutachtenerstellung oder längerfristigen aber absehbaren Therapien oder Krankenhausaufenthalten.

Die Eignungsprüfung erfolgt analog der Vorbereitung von Pflegefamilien.

In Abgrenzung zu anderen Pflegefamilien liegen die Anforderungen an Kurzzeiteltern insbesondere in großer Flexibilität für die sehr spontane Aufnahme eines Kindes, in der Fähigkeit, "Beziehung auf Zeit" anzubieten und der Fähigkeit, Ablöse- bzw. Übergangsprozesse auszuhalten, aktiv mitzugestalten und das Kind darauf positiv vorzubereiten.

2.6 Verwandten- und Netzwerkpflegestellen

Verwandtenpflege ist die Unterbringung und Betreuung eines Kindes/Jugendlichen in einem Haushalt, in dem mindestens ein Pflegeelternteil verwandtschaftlich mit dem Kind verbunden ist.

Als Netzwerkpflege wird die Unterbringung und Betreuung eines Kindes/Jugendlichen im Haushalt von Pflegepersonen aus dem sozialen Umfeld der Herkunftsfamilie bezeichnet, wie z.B. Nachbarn, Freunde, Bekannte aus Kindergarten oder Schule.

Beide Formen können vorübergehend oder auf Dauer angelegt sein.

Ist eine Familie in Not geraten, so entsteht häufig zunächst ohne Mitwirkung bzw. Intervention des Jugendamtes der Wunsch, dass das Kind innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes verbleiben kann. Somit kann das Kind in seinem vertrauten Umfeld mit vertrauten Beziehungspersonen verbleiben und muss sich nicht auf eine komplett fremde neue Familie einlassen. Das Kind kennt die individuellen Gewohnheiten innerhalb der Familie. Auch die Kontakte zu den leiblichen Eltern können dadurch häufig unkompliziert und natürlicher verlaufen unter der Voraussetzung, dass Verwandtenpflegefamilie und leibliche Eltern sich gegenseitig respektieren und diese Form der Hilfe für das Kind wünschen. Somit kann das Kind unter günstigeren Entwicklungsbedingungen als vorher aufwachsen und dennoch in seinem Umfeld verbleiben.

Aufgrund lang gelebter Rollen- und Beziehungsmuster ist jedoch ein erhöhtes Risiko gegeben, dass durch die emotionalen Verstrickungen keine realistische Einschätzung zu den Möglichkeiten und Grenzen leiblicher Eltern vorhanden ist.

Deshalb werden insbesondere bei Verwandtenpflegen erhöhte Anforderungen an die Abgrenzungsfähigkeit zu den leiblichen Eltern gestellt.

Auch sind in aufnehmenden Verwandtenfamilien häufig transgenerationale Konflikte bekannt, die im Rahmen des Pflegeverhältnisses Beachtung finden müssen.

Darum ist es das Ziel, aus diesen informellen Pflegeverhältnissen eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII zu machen. Durch das Angebot der Unterstützung durch die Jugendhilfe werden auch die Chancen größer, auf eine positive Entwicklung des Kindes hinzuwirken und den Kinderschutz sicherzustellen.

Im Unterschied zu klassischen Pflegefamilien geht es bei Verwandten-/Netzwerkpflegeeltern nicht darum, eine staatliche Erziehungsleistung zu übernehmen, sondern vielmehr darum, aus einem selbstverständlichen Verantwortungsgefühl heraus für ein Kind aus der eigenen Familie/Umfeld zu sorgen. Um die Familien für eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege zu gewinnen, ist es deshalb wichtig, im Rahmen der Eignungsprüfung anzuerkennen, dass die Familie eine Lösung für ihre Problemlage gefunden hat, um eine Basis für eine gelingende Kooperation zwischen

Pflegekinderdienst und Pflegefamilie zu schaffen. Die bisher praktizierte "Eignungsprüfung" sollte hier ein "Anerkennungsverfahren" sein. Zudem geht es um die Eignung für ein bestimmtes Kind mit seinen konkret festgestellten Bedarfen.

Grundvoraussetzung der Eignung als Pflegeperson auch bei Verwandten- und Netzwerkpflegestellen ist die Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Versorgung und Erziehung gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII.

Lebt das Kind bereits in der bekannten Pflegestelle und soll nachträglich ein Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung eingerichtet werden, so erfolgt die Eignungsprüfung im Nachhinein analog der o.g. Voraussetzungskriterien und analog der Kriterien unter 1.2.1.

Der Pflegekinderdienst bereitet Verwandten- und Netzwerkpflegestellen in separaten Seminaren auf ihre Aufgabe vor.

Die Unterbringung in Verwandten-bzw. Netzwerkpflege erfolgt bei Vorliegen eines pädagogischen Bedarfes auf der Grundlage des § 33 SGB VIII. Entsprechend erfolgt die Pflegegeldzahlung analog der Vollzeitpflege gemäß § 39 SGBVIII.

2.7 Adoptionspflegestellen

Kinder, für die von den leiblichen Eltern eine Adoption gewünscht ist, werden in entsprechend geeignete Adoptivfamilien untergebracht. Mit der Aufnahme des Kindes beginnt die gesetzlich vorgesehene Adoptionspflegezeit. Sie dient dem Integrationsprozess des Kindes in die neue Familie und dauert im Regelfall mindestens ein Jahr. Mit Eingang der notariell beurkundeten Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern beim Familiengericht werden die angehenden Adoptiveltern bereits während der Adoptionspflegezeit für das Kind vorrangig unterhaltspflichtig.

Mit der Adoption erlischt die Verwandtschaft des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Es entsteht ein neues Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind, den Adoptiveltern und deren Familien mit allen gesetzlich daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

3. Materielle Leistungen des Jugendamtes (§§ 27, 33, 39, 40 und 41 SGB VIII)

3.1 Gewährung von laufenden Geldleistungen

3.1.1. Allgemeine Informationen

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Die Leistungen sollen als monatlicher Pauschalbetrag gewährt werden.

Einmalige Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Sie können insbesondere zur Erstausstattung der Pflegestelle, bei persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden.

Die Gewährung von Krankenhilfe richtet sich nach § 40 SGB VIII. Dabei zählt als Grundlage die Vorschrift der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V.

3.1.2 Leistungen zum Unterhalt, Kosten der Erziehung, Krankenhilfe

Die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) werden durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Dauerpflegestellen mit regulärem pädagogischem Aufwand erhalten die einfache Erziehungsaufwandspauschale (EAP).

Darüber hinaus werden durch den Kreis Düren zusätzliche Erziehungsaufwandspauschalen bei erhöhtem pädagogischem Aufwand gezahlt, wenn eine längerfristig anhaltende überdurchschnittliche Beanspruchung der Pflegepersonen in zeitlicher, pädagogischer und/oder emotionaler Hinsicht gegeben ist. Entscheidungsgrundlage hierfür ist die Bedarfsfeststellung des Pflegekinderdienstes im Rahmen der Hilfeplanung.

Die nachstehende Tabelle beschreibt die ab dem 01.01.2022 gültigen Pflegesätze in den unterschiedlichen Leistungskategorien, die jährlich angelehnt an den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW fortgeschrieben werden.

| Altersgruppe | bis voll. 7. LJ | voll. 7. LJ - voll. 14 LJ | ab voll. 14 LJ |
|------------------------------|-------------------|---------------------------|---------------------|
| Hilfeart | in Euro | in Euro | in Euro |
| Vollzeitpflege regulär | 895,00 | 980,00 | 1.131,00 |
| -(LU +einfache EAP) | (607,00 + 288,00) | (692,00 + 288,00) | (843,00 + 288,00) |
| -erhöhter päd. Aufwand | 1.087,00 | 1.172,00 | 1.323,00 |
| (LU+einfache EAP + 2/3 EAP) | (895,00 + 192,00) | (980,00 + 192,00) | (1.131,00 + 192,00) |
| - bes. erhöhter päd. Aufwand | 1.375,00 | 1.460,00 | 1.611,00 |
| (LU+doppelte EAP +2/3 EAP) | (895,00 + 480,00) | (980,00 + 480,00) | (1.131,00 + 480,00) |
| Erziehungsstellen | 1.572,00 | 1.657,00 | 1.808,00 |
| (LU+dreifache EAP+0,35 EAP) | (607,00 + 965,00) | (692,00 + 965,00) | (843,00 + 965,00) |

LU=Lebensunterhalt incl. Sachaufwand EAP=Erziehungsaufwandspauschale

Die Pflegesätze werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben jährlich angepasst.

Nimmt eine Pflegestelle drei oder mehr Geschwisterkinder zur gleichen Zeit auf, so wird für alle Kinder die erhöhte pädagogische Aufwandspauschale geleistet.

Die Gewährung finanzieller Leistungen für Pflegepersonen in Kurzeitpflegestellen stellt sich wie folgt dar:

| Kurzzeitpflege | Tagessatz |
|----------------|-----------|
| 1. – 10. Tag | 50,00 € |
| ab dem 11. Tag | 40,00 € |

Der Tagessatz der Kurzzeitpflege wird über die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege gezahlt, auch wenn sie über die 4 Monate hinaus andauert.

Die Erhöhung des Tagessatzes in der Kurzzeitpflege erfolgt prozentual analog der Erhöhung des Pflegesatzes der ersten Altersstufe in der Vollzeitpflege. Der errechnete Betrag wird auf volle Euro abbzw. aufgerundet.

Wird eine Kind aus einer Kurzzeitpflege in eine Dauerpflege vermittelt, werden für den Anbahnungsprozess die Fahrtkosten der Kurzzeitpflegestelle in Höhe von 0,30 € pro km übernommen. Die Gewährung von weiteren Beihilfen sind im Rahmen der Kurzzeitpflege nicht möglich.

Wechselt ein Kind während der Unterbringung in Kurzzeitpflege in eine andere Kurzzeitpflege, so ist dies einem Neubeginn der Kurzzeitpflege gleichzusetzen.

Wird ein junger Mensch in Vollzeitpflege auf Kosten des Kreises Düren betreut, so ist auch Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII zu leisten. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des SGB V zu übernehmen. Das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

3.1.3 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson

Auf der Grundlage des § 39 (4) SGBVIII übernimmt der Kreis Düren die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Zur Alterssicherung der Pflegeperson wird derzeit ein Betrag von 102,00 € als angemessen anerkannt. Somit kann derzeit maximal ein Betrag in Höhe von 51,00 € pro Monat je Pflegefamilie übernommen werden unter der Voraussetzung, dass Aufwendungen in Höhe von 102,00 € monatlich nachgewiesen werden.

Soweit in der Pflegestelle gleichzeitig mehrere Kinder auf Kosten des Kreises Düren aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII betreut werden, erhöht sich die Zuwendung nicht. Die Auszahlung erfolgt beim jüngsten Kind. Hat der Kreis Düren für eines der betreuten Kinder Anspruch auf Kostenerstattung, so ist der Zuschuss zur Altersvorsorge gleichmäßig auf die Kinder aufzuteilen und mit dem kostenerstattungspflichtigen Träger der Jugendhilfe abzurechnen.

Die Pflegeeltern weisen die Aufwendungen durch Vorlage des Vorsorgevertrages nach. Auf eine spätere Kontrolle der tatsächlich gezahlten Beträge wird in der Regel unter verwaltungsökonomischen Aspekten verzichtet. Dem Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren bleibt ein Prüfrecht vorbehalten.

Die Pflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Sie hat unterschiedliche Möglichkeiten der Alterssicherung. Das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren Düren fördert die Altersvorsorge unter der Voraussetzung, dass der abgeschlossene Vorsorgevertrag frühestens ab dem 60. Lebensjahr fällig wird.

Die Zahlung einer monatlichen Rente ist nicht erforderlich. Verträge, die nach Ablauf der Laufzeit eine Kapitalisierung vorsehen, werden ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26. 09. 2002, Drs.-Nr. 386/02, wird Pflegepersonen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der Betrag von 51,00 € auf Antrag zur freien Verfügung ausgezahlt, da sie bereits im Rentenalter sind und die Anlage in einem Altersvorsorgevertrag nicht zweckmäßig erscheint. Diese Regelung wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben fortgeführt und zwar als freiwillige Leistung des Kreises Düren.

3.1.4 Unfallversicherung für die Pflegeperson

Die Pflegeperson erhält auf der Grundlage des § 39 (4) SGB VIII die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Derzeit beträgt der Beitrag zur gesetzlichen

Unfallversicherung laut Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) 175,78 € jährlich.

In dieser Höhe erfolgt maximal die Bezuschussung einer nachgewiesenen Unfallversicherung. Soweit in der Vollzeitpflege aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII gleichzeitig mehrere Kinder auf Kosten des Kreises Düren betreut werden, verändert sich die Höhe der Zahlung nicht. Die Auszahlung erfolgt für das jeweils jüngste betreute Kind.

Sollte sich eine Kostenerstattungsverpflichtung anderer Jugendhilfeträger für ein gleichzeitig betreutes Kind ergeben, ist der Betrag für die Unfallversicherung gleichmäßig auf alle Kinder zu verteilen und anteilig mit dem kostenerstattungspflichtigen Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren abzurechnen.

Der Betrag von maximal 175,78 € jährlich wird gezahlt, sobald die Pflegeperson durch Vorlage der Versicherungspolice den Nachweis geführt hat, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Auf eine spätere Kontrolle der tatsächlich gezahlten Beiträge wird in der Regel unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten verzichtet. Dem Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren bleibt ein Prüfrecht vorbehalten.

3.1.5 Übernahme von Kindergartenbeiträgen

Soweit die Pflegeeltern nicht beitragsfrei gestellt werden, werden sie in die geringste Beitragsstufe eingestuft und erhalten diese Kosten über die Jugendhilfe zurück. Die Kosten des Mittagessens werden bei Pflegeeltern mit SGB II Bezug ebenfalls übernommen.

3.1.6 Übernahme von OGS Beiträgen

Der Beitrag für die OGS richtet sich nach dem Einkommen der Pflegeeltern. Diese sind verpflichtet, die geringste Beitragsstufe selbst zu zahlen, so dass lediglich der Differenzbetrag zu einer möglichen höheren Beitragsstufe durch die Jugendhilfe übernommen wird.

Sind Pflegeeltern SGB II Empfänger/-innen, so übernimmt die Jugendhilfe die gesamten Kosten auch des Mittagessens analog des Bildungs- und Teilhabepaketes.

3.1.7 Verwandtenpflege

Leben Kinder ohne Einbeziehung der Jugendhilfe in einer Verwandtenpflegefamilie und soll eine Hilfe zur Erziehung eingerichtet werden, erhalten die Pflegeeltern zunächst Pflegegeld für materielle Aufwendungen ohne Erziehungsaufwandspauschale, sobald die äußeren Rahmenbedingungen wie Führungszeugnis, ärztliches Attest sowie häusliche Verhältnisse als unbedenklich geprüft wurden.

Bei einem dann im weiteren Verlauf der Eignungsprüfung positiven Ergebnis zur persönlichen und erzieherischen Kompetenz erhalten die Pflegeeltern rückwirkend auch die Erziehungsaufwandspauschale.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII können die Geldleistungen für Personen, die gegenüber dem untergebrachten jungen Menschen unterhaltsverpflichtet sind, angemessen gekürzt werden. Die Erziehungsaufwandspauschale wird nicht gekürzt.

3.1.8 Adoptionspflegestellen

Wird ein Kind ab Geburt zu Pflegepersonen mit dem Ziel der Adoption vermittelt, so bestehen keine Ansprüche auf Leistungen gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII.

Kinder und/oder Jugendliche, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe als Pflegekinder bei einer Pflegeperson leben und zu einem späteren Zeitpunkt von dieser adoptiert werden sollen, haben ab dem Zeitpunkt der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII. Ab diesem Zeitpunkt ist der/die Annehmende/Pflegeperson gemäß § 1751 Abs. 4 BGB vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

3.2 Einmalige Zuwendungen

Ohne Antrag und ohne Nachweis der Erforderlichkeit wird pauschal jährlich geleistet:

- Urlaubsbeihilfe in Höhe von 210,00 € pro Kind. Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 1. Juli.
- Weihnachtsbeihilfe in Höhe von derzeit 35,00 € pro Kind (lt. Empfehlung des Landesjugendamtes). Die Auszählung erfolgt jährlich zum 1. Dezember.

Kurzzeitpflegestellen erhalten keine einmaligen Beihilfen.

Bei Unterbringung des jungen Menschen in Vollzeitpflege werden **auf vorherigen Antrag und vor Anschaffung bzw. Beginn von Maßnahmen** folgende einmalige Geldleistungen erbracht:

3.2.1 Erstausstattung bei Aufnahme in die Vollzeitpflegestelle (Bekleidung)

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Vollzeitpflegestelle keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 400,00 € gewährt werden. Wird diese nicht bei Aufnahme genutzt, kann sie im Laufe des ersten Jahres in Anspruch genommen werden.

3.2.2 Wachstumsschübe, gravierende körperliche Veränderungen

Bei Wachstumsschüben und sonstigen gravierenden körperlichen Veränderungen kann einmalig eine Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt werden.

3.2.3 Beihilfen bei einer Schwangerschaft

Für Schwangere in einer Vollzeitpflegestelle wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200,00 € und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z. B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt.

3.2.4 Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in eine Vollzeitpflegestelle bzw. innerhalb der ersten 2 Jahre des Pflegeverhältnisses kann eine Beihilfe für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 800,00 € gewährt werden. Wird im Verlaufe des Pflegeverhältnisses die Anschaffung eines Jugendzimmers erforderlich, so wird dies mit bis zu 400,00 € bezuschusst.

3.2.5 Ersteinschulungsbeihilfe

Zur Ersteinschulung wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 150,00 € gewährt.

3.2.6 Teilnahme an Klassenfahrten/Kindergartenabschlussfahrt mit Übernachtung

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie einer Kindergartenabschlussfahrt mit Übernachtung wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

3.2.7 Anschaffung eines digitalen Endgerätes

Für schulische Zwecke wird einmalig ein Zuschuss für ein digitales Endgerät in Höhe von 250,00 € gewährt, soweit die Schule dies nicht bereitstellt.

Die Anschaffung eines Taschenrechners wird einmalig mit bis zu 100,00 € bezuschusst.

3.2.8 Zuschuss für eine Brille

Für die Beschaffung einer Brille wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt.

3.2.9 Religiöse Anlässe

Anlässlich religiöser Feiern der verschiedenen Religionsgemeinschaften werden pauschale Beihilfen in Höhe bis 250,00 € gewährt.

3.2.10 Eintritt in das Berufsleben

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

3.2.11 Hilfe zur Verselbstständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine

Wohnung, wird eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € bis 1.200,00 € zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt. Die Pauschale kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles zu reduzieren.

Zusätzlich ist eine evtl. anfallende Kaution für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kaution soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

3.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

Aus besonderen Anlässen können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine Notwendigkeit ergibt. Folgende zusätzliche Beihilfen können **auf vorherigen Antrag und Empfehlung des Pflegekinderdienstes gewährt werden:**

3.3.1 Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins

Ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € wird nach Erwerb des Führerscheins gewährt, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist.

3.3.2 Freiwillige Klassenfahrt

Schüleraustausch, Skifahrt etc. kann einmalig mit bis zu 300,00 € bezuschusst werden, wenn in dem Jahr keine andere Klassenfahrt stattgefunden hat. Für Kinder in einer Erziehungsstelle für die der Träger anteilige Kosten für Klassenfahrten übernimmt, wird die fehlende Differenz übernommen.

3.3.3 Nachhilfekosten

Nachhilfekosten werden bis zu 150,00 €/Monat bezuschusst, falls die Versetzung gefährdet ist und sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt. Eine Erfolgskontrolle erfolgt nach einem Schuljahr. Nachhilfekosten werden für zwei Schuljahre übernommen.

Auch Dyskalkulie- oder Leserechtschreibförderung kann im Rahmen von Nachhilfe gefördert werden, wenn keine Diagnose mit Krankheitswert (seelische oder drohende seelische Behinderung) vorliegt.

3.3.4 Fahrtkosten zur Therapie

Soweit die Therapie verordnet ist und regelmäßig z.B. einmal wöchentlich stattfindet, erfolgt eine Übernahme von 0,20 € pro km ab dem 16. km (Hin- und Rückfahrt) bis zur Höchstgrenze von 130,00 € für Hin- und Rückfahrt

3.3.5 Übernahme von Kosten für Reittherapie/Musiktherapie

Bei entsprechender Qualifikation der Therapeutin/des Therapeuten und Vorlage eines ärztlichen Attests werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren monatlich max. 200,00 € übernommen. Fahrtkosten werden nicht gewährt.

3.4 Zahlungsweise

Das Familienpflegegeld ist im Voraus zu zahlen.

Wird ein Minderjähriger im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so sind Pflegegeld und Erziehungsgeld für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

Ändert sich das Familienpflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Familienpflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Endet ein Pflegeverhältnis innerhalb eines Monats, muss das anteilige Pflegegeld für den betreffenden Monat nicht zurückgezahlt werden.

Dies gilt auch für die Zuschüsse zur Alterssicherung sowie der Unfallversicherung der Pflegeeltern.

Wird ein Minderjähriger bis zu vier Wochen im Jahr anderweitig untergebracht (z. B. Erholungsaufenthalt, Verwandtenbesuch, Krankenhaus) oder bleibt er aus anderen Gründen der Pflegestelle fern, so wird das Familienpflegegeld nicht gekürzt. Während einer längeren vorübergehenden Abwesenheit sowie der vorübergehenden Unterbringung des Minderjährigen in einem Heim auf Kosten des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren ist die Zahlung einzustellen. Im Einzelfall wird über die Weiterzahlung einer Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Erziehungsaufwandspauschale entschieden, sofern die Pflegeeltern noch aktiv am Hilfeprozess beteiligt sind und eine absehbare Rückführung dorthin geplant ist.

Die Anrechnung der Abwesenheitstage erfolgt nur dann, wenn die Abwesenheit an mehr als 7 Tagen zusammenhängend vorliegt.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren entsprechend zu informieren.

3.5 Zusammenfassung der einmaligen Zuwendungen

| Zuwendung (ohne Antrag) | Höhe |
|-------------------------|---------------|
| Urlaubsbeihilfe | 210,00 €/Jahr |
| Weihnachtsbeihilfe | 35,00 €/Jahr |

| Zuwendung (mit Antrag) | Höhe |
|---|---|
| Erstausstattung Bekleidung | 400,00 €/einmalig |
| Ausstattung bei Wachstumsschüben etc. | 200,00 € |
| Schwangerschaft | 200,00 € |
| Geburt des Kindes | 250,00 € |
| Notwendige Einrichtungsgegenstände | 800,00 € (in den ersten zwei Jahren) |
| Einrichtung Jugendzimmer | 400,00 € (im Laufe des Pflegeverhältnisses) |
| Ersteinschulung | 150,00 € |
| Kindergartenabschlussfahrt/Klassenfahrt | tatsächlicher Wert |
| Digitales Endgerät | 250,00 €/einmalig |
| Taschenrechner | 100,00 €/einmalig |
| Brille | 100,00 € |
| Religiöse Anlässe | 250,00 € |
| Eintritt ins Berufsleben | tatsächlicher Bedarf |
| Hilfe zur Verselbstständigung | 1.000,00 bis 1.200,00 € |

Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen auf vorherigen Antrag:

| Zuwendung (mit Antrag) | Höhe |
|---|-------------------------------------|
| Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins | 1.000,00 € |
| Freiwillige Klassenfahrt | 300,00 €/einmalig |
| Nachhilfekosten | 150,00 €/Monat |
| Fahrtkosten zur Therapie | 0,20 € ab dem 16. km; max. 130,00 € |
| Kosten für Reit-/Musiktherapie | 200,00 € |